

Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen sowie den Zugang zu den Protokollen und Unterlagen der ehemaligen Neat-Aufsichtsdelegation

vom 2. Dezember 2019

*verabschiedet von der
Finanzkommission des Ständerates am 7. Oktober 2019
Finanzkommission des Nationalrats am 14. Oktober 2019
Finanzdelegation am 26. November 2019*

Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 4 Abs. 5, Art. 5a, Art. 6b Abs. 1 Bst. b, Art. 6c, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und 8a der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV¹),

beschliessen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Weisungen gelten für alle Protokolle und weiteren Unterlagen der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte (FK) im Bereich der Oberaufsicht gemäss Art. 8a ParlVV, einschliesslich die Protokolle und weitere Unterlagen ihrer zugehörigen Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen).
- b. Die Behandlung der Protokolle und weiterer Unterlagen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) ist unter den Ziffern 8, 10, 11 und 12 geregelt.

2. Oberaufsicht

- a. Der Bereich der Oberaufsicht umfasst alle Tätigkeiten der FK und deren Subkommissionen ausserhalb des Anwendungsbereiches von Artikel 6 Absatz 4 ParlVV.
- b. Für die Traktanden, die sowohl unter Artikel 6 Absatz 4 ParlVV als auch unter die Oberaufsicht (insbesondere Voranschlag, Nachträge, Rechnung, Finanzplan) fallen, entscheidet jeweils die Präsidentin oder der Präsident des zuständigen Organs der FK, ob die Traktanden der Oberaufsicht zuzuweisen sind.
- c. Die Präsidentin oder der Präsident weist ein Traktandum der Oberaufsicht zu, wenn insbesondere
 - Personen der Bundesverwaltung oder Dritte Auskünfte erteilen und diese Aussagen aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht für einen grösseren Kreis geeignet sind als das zuständige Organ;
 - Personen Gegenstand der Beratungen sind;
 - Tatbestände besprochen und bewertet werden, bei denen eine erhöhte Vertraulichkeit oder Geheimhaltung notwendig ist.
- d. Gemeinsame Sitzungen mit den Geschäftsprüfungskommissionen fallen in den Bereich der Oberaufsicht.

¹ SR 171.115

3. Erstellung der Protokolle

- a. Gemäss Artikel 4 Absatz 3 ParlVV werden von den Beratungen der FK und ihrer Organe *analytische Protokolle* erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Artikel 5 ParlVV kann die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden FK-Organs ein *Beschlussprotokoll* erstellen lassen.

4. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht *ein Mitglied der FK* eine Änderung anzubringen, teilt es dies anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch das betreffende FK-Organ mit.
- b. Wünscht *eine andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet der oder die zuständige Sekretär oder Sekretärin über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet er bzw. sie, ob das Änderungsgesuch vom betreffenden FK-Organ zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs endgültig über das Vorgehen. Dies gilt auch, wenn das Änderungsgesuch nach Genehmigung des Protokolls gestellt wird.
- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Dossier ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

5. Verteilung der Protokolle

- a. Die Sitzungsprotokolle der Gesamtkommissionen werden allen Mitgliedern der betreffenden Kommission sowie den Mitarbeitenden des FK-Sekretariats abgegeben. Sie können auf die Papierzustellung verzichten.
- b. Die Sitzungsprotokolle einer Subkommission und einer Arbeitsgruppe werden allen Mitgliedern des betreffenden FK-Organs sowie den Mitarbeitenden des FK-Sekretariats abgegeben. Die Mitglieder der FK erhalten die Protokolle auf Wunsch. Bei Sitzungen zum Voranschlag, zu den Nachträgen und zur Staatsrechnung gilt dieses Begehren als von der Subkommission der FK des anderen Rates gestellt.
- c. Die weiteren Sitzungsteilnehmenden erhalten einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren.
- d. Protokolle, die der Oberaufsicht gemäss Ziffer 2 dieser Weisungen zugewiesen sind, gehen nicht an Mitglieder der Räte, die nicht Mitglied einer Finanzkommission sind, nicht an die Fraktionssekretariate (Art. 8a ParlVV) und nicht an die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratsmitglieder, die Mitglieder einer Finanzkommission sind (Art. 6b Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 6c ParlVV).

6. Klassifizierung, Vertraulichkeit der Sitzung und Massnahmen zum Vertrauensschutz

- a. Gestützt auf Artikel 5a Absatz 1 i.V.m. Artikel 8a ParlVV klassifizieren die Finanzkommissionen ihre Protokolle grundsätzlich als «intern».
- b. Im Einzelfall kann ein FK-Organ ein Protokoll oder Auszüge davon aus wichtigen Gründen als «vertraulich» oder «geheim» klassifizieren.
- c. Sämtliche Adressaten der Protokolle der FK sind an die Vertraulichkeit bzw. an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 8 und 47 ParlG). Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, keinen weiteren Personen weitergeben dürfen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass

Personen, welche im Dienst des Bundes sind oder waren und von den FK befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).

- d. Befassen sich die FK mit vertraulich klassifizierten Dokumenten (Art. 4 ff. IschV), bei denen ein Geheimnisschutz im Sinne von Artikel 153 Absatz 7 ParlG erforderlich ist, so werden diese Dokumente mit persönlich zugeteilten Nummern kopiert und nur gegen Unterschrift an der Sitzung abgegeben. Die Dokumente werden an der Sitzung studiert und vom Sekretariat am Ende wieder eingezogen und im Sekretariat unter Verschluss aufbewahrt.
- e. Geschäfte, bei denen solche Dokumente entscheidrelevant sind, werden aus Gründen der Wahrung des Geheimnisschutzes wenn möglich in einer Subkommission vorberaten. Das Protokoll wird mit persönlich zugeteilten Nummern kopiert und nur den Mitgliedern der Subkommission zugestellt. Die Erfordernisse des Geheimnisschutzes werden bei der Protokollierung berücksichtigt. Die Präsidentin oder der Präsident der Subkommission achtet bei der Berichterstattung in der Gesamtkommission auf die Erfordernisse des Geheimnisschutzes. Das Protokoll der Gesamtkommission wird gleich behandelt wie dasjenige der vorberatenden Subkommission.

7. Einsicht in Protokolle der FK

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden FK kann einer Person, die nicht Mitglied der FK ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke Einsicht in ein Protokoll seiner Kommission oder eines ihrer Organe gewähren (Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 6 Absatz 4 und Art. 7 Abs. 1 ParlVV), wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Nötigenfalls kann sie bzw. er die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen.
- b. Der Entscheid, ob Einsicht in das Protokoll gewährt wird, liegt ausschliesslich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der betreffenden FK und er ist endgültig. Für diesen Entscheid von Belang sind u.a. Fragen des Quellenschutzes und des Missbrauchsrisikos (z.B. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz oder der Schutz persönlicher Interessen. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden FK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen, insbesondere kann sie bzw. er die Anonymisierung der Personendaten anordnen (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).
- c. Die Präsidentin oder der Präsident einer Finanzkommission kann ausnahmsweise einer anderen Kommission oder Delegation auf deren schriftlich begründeten Antrag Einsicht in ein Protokoll seiner Kommission oder ihrer Organe oder Auszüge davon gewähren, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen.
- d. Die Einsicht durch andere Kommissionen oder Delegationen in Protokolle zu Traktanden, die Gegenstand besonderer Massnahmen zum Vertrauensschutz (Ziff. 6 Bst. d und e) sind, ist ausgeschlossen.

8. Verteilung, elektronische Verfügbarkeit, Klassifizierung und Zugang zu Protokollen der FinDel

- a. Die Protokolle der FinDel sind vertraulich, falls sie keine geheimen Informationen enthalten.
- b. Die Protokolle der FinDel werden ausschliesslich den Mitgliedern der FinDel und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FinDel-Sekretariats abgegeben. Die Protokolle der FinDel werden nicht im Extranet bereitgestellt.
- c. Die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer erhalten grundsätzlich einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren. Diese Auszüge werden ihnen *direkt und persönlich* zugestellt. Die Präsi-

dentin oder der Präsident der FinDel kann in Ausnahmefällen beschliessen, auf die Zustellung eines Protokollauszugs zu verzichten.

- d. Protokolle der FinDel mit geheimen Informationen werden als solche klassifiziert und in einem Einzelexemplar verfasst, das von berechtigten Personen auf dem FinDel-Sekretariat eingesehen werden kann. Angehörte Personen können den sie betreffenden Protokollauszug auf Anfrage auf dem FinDel-Sekretariat einsehen.
- e. Bei Untersuchungen wird der Protokollauszug der befragten Person zur Unterzeichnung vorgelegt. Bei Protokollauszügen mit geheimen Informationen erfolgt die Unterzeichnung grundsätzlich auf dem FinDel-Sekretariat. Die Unterzeichnung geschieht unabhängig von der Klassifizierung des Protokollauszugs.
- f. Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprotokolle der von der FinDel befragten Personen gemäss Artikel 155 ParlG (Art. 155 Abs. 6 i.V.m. Art. 167 ParlG) Einsicht zu nehmen. Über die Protokolleinsicht durch andere Personen oder parlamentarische Kommissionen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der FinDel.
- g. Die FinDel ist berechtigt, eine vertrauliche oder geheime Information an Personen weiterzugeben, die weder Mitglied der Delegation noch betroffene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des FinDel-Sekretariats sind. Nötigenfalls kann sie die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen. Die FinDel entscheidet abschliessend.

9. Zugang zu den Protokollen und Unterlagen der ehemaligen Neat-Aufsichtsdelegation

Über die Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der Neat-Aufsichtsdelegation entscheidet nach deren Auflösung die Präsidentin oder der Präsident der Finanzdelegation. Sie orientiert sich an den Bestimmungen zur Einsicht in die Protokolle und Unterlagen der FK dieser Weisungen (Ziffer 7 Bst. a bis c i.V.m. Ziffer 11 Bst. a).

10. Aufzeichnung der Beratungen der FK und FinDel

Der Sekretär oder die Sekretärin entscheidet, ob die Aufzeichnung einer Beratung ausnahmsweise länger als drei Monate aufbewahrt werden soll (Art. 4 Abs. 5 ParlVV).

11. Weitere Unterlagen der FK und FinDel, Entklassifizierung

- a. Nach Artikel 8 ParlVV gelten die obigen Bestimmungen über die Protokolle sinngemäss auch für die Unterlagen, welche von den FK oder der FinDel sowie für jene, welche im Auftrag der FK oder der FinDel von einer Behörde, einer Dienststelle oder einer Person erstellt worden sind.
- b. Entklassifiziert eine Finanzkommission wichtige Unterlagen im Anwendungsbereich der Weisungen, so orientiert sie sich an Artikel 8 Absatz 3 bis 6 ParlVV.

12. Extranet

- a. Protokolle und Unterlagen der FK sowie deren zugehöriger Organe gemäss Ziffer 1 Buchstabe a werden im Extranet bereitgestellt, ausser die Präsidentin oder der Präsident des zuständigen Organs verzichtet gemäss Art. 6a Abs. 4 ParlVV darauf.
- b. Zugriffsberechtigt auf die Protokolle und Unterlagen der Organe gemäss Buchstabe a sind die Mitglieder der beiden FK.
- c. Die Protokolle sowie geheime oder vertrauliche Unterlagen der FinDel werden nicht ins Extranet gestellt.

- d. Zugriffsberechtigt auf die Unterlagen der FinDel sind ausschliesslich die Mitglieder der FinDel.
- e. Mitglieder der Räte, die nicht Mitglied einer Finanzkommission (Art. 6a Abs. 2 ParlVV) sind, die Fraktionssekretariate (Art. 6b Abs. 1 Bst. b) sowie die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratsmitglieder (Art. 6c ParlVV) erhalten im Extranet keinen Zugang zu Traktanden, die der Oberaufsicht gemäss Ziffer 2 dieser Weisungen zugewiesen sind.

13. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisungen

- a. Die Weisungen treten am 2. Dezember 2019 in Kraft.
- b. Die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihre Protokolle und Unterlagen vom 19. November 2004 werden aufgehoben.

FINANZKOMMISSION
DES NATIONALRATES
Der Präsident



Markus Hausammann
Nationalrat

FINANZKOMMISSION
DES STÄNDERATES
Der Präsident



Hannes Germann
Ständerat

FINANZDELEGATION
DER EIDG. RÄTE
Der Präsident



Albert Vitali
Nationalrat